

SATZUNG DER GEMEINDE WANDERUP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3

TEIL A - PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES §10 BUNDESHAUSESETZ (BBauG) V. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN V. 10.4.1969 (GVObL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES V. 9.12.1960 (GVObL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE WANDERUP VOM 14.6.1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

M. 1:500

TEIL B - TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5% ZULÄSSIG. IN DEN ÜBRIGEN BAUFÄCHEN SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZWISCHEN 23° UND 51° NEIGUNG ZULÄSSIG.

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN SICHTREICHEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRBAHNBREITEN UNZULÄSSIG. JEDE BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

DIE SOCKELHÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN 0,80 m GEMESSEN VON DER MITTLEREN HÖHENLAGE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE WÄNDE DER BAULICHEN ANLAGEN KÖNNEN IN ROTSTEIN, KALKSANDSTEIN WEISS GESCHLEMMT ODER TEILWEISE IN HOLZSCHALUNG AUSGEFÜHRT WERDEN. KOMBINATIONEN ZWISCHEN DIESEN AUSFÜHRUNGEN SIND AUCH MÖGLICH.

GARAGEN KÖNNEN AUCH MIT FLACHDÄCHERN VERSEHEN WERDEN.

DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. AUSGEAPERTE KNICKS SIND ZUZUPFLANZEN. AUSNAHMSWEISE KANN MIT ZUSTIMMUNG DER UNTEREN LANDSCHAFTSPFLEGE-BEHÖRDE DIE BESEITIGUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZUGELASSEN WERDEN, WENN VERKEHRSTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN.

* GEÄNDERT GEMÄSS ERLASS DES HERRN INNENMINISTERS VOM 5.8.1976 Az. IV 810 c-813/04-55.174 (3)

WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

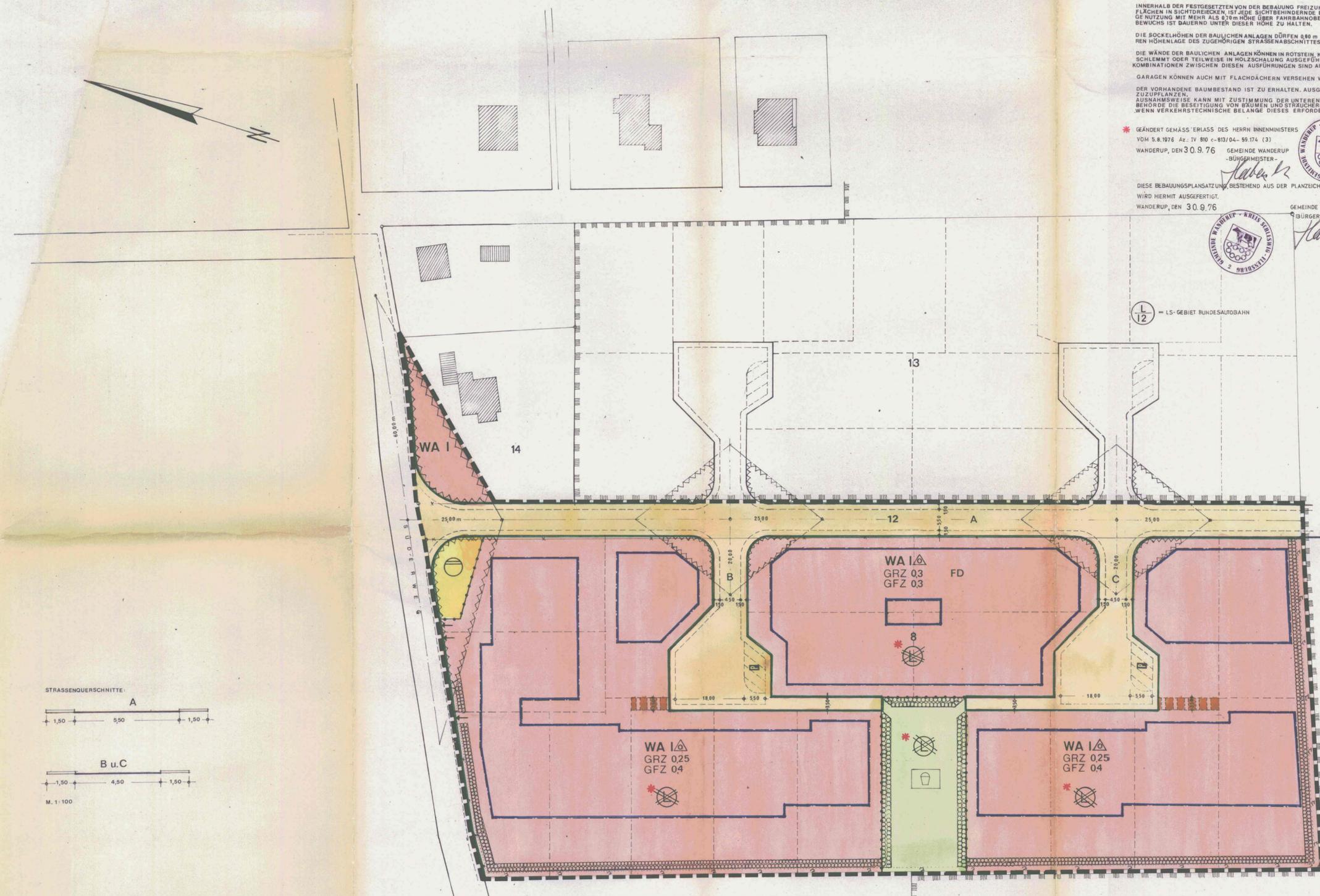
VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

VERKEHRTECHNISCHE BELÄNGE DIESER ERFORDERLICH MACHEN. WANDERUP, DEN 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP BÜRGERMEISTER: *Haber*

ZEICHENERKLÄRUNG:		
1. PLANFESTSETZUNGEN:		
PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau NVO
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG
	KLÄRANLAGE	
	VERKEHRFLÄCHEN STRASSENVERKEHRFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT GEFÄHR-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) e BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 17 Bau NVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Bau NVO
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
	HÖHENLINIEN
	ÖBERIRDISCHE VERSORGENGSANLAGEN
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	SICHTDREIECK
	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEITSLINIEN
	AUFTEILUNG DER VERKEHRFLÄCHEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
	WASSERFLÄCHEN



VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.8.1975 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

FLENSBURG AM 7.7.76 KATASTER- u. VERMESSUNGSVERWALTUNG - KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.9.1973

WANDERUP AM 21.8.1975 GEMEINDE WANDERUP DER GEMEINDERAT

PLANVERFASSER Vermessungs- und Zählerein R. Haupthoff 2301 Wanderup Flensburger Str. 23

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 13.4.1976 BIS 14.5.1976 NACH VORHERIGER AM 5.4.1976 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WANDERUP AM 7.7.1976 GEMEINDE WANDERUP DER GEMEINDERAT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 3.6.1976 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.1976 GEBILLIGT.

WANDERUP AM 30.9.76 GEMEINDE WANDERUP DER GEMEINDERAT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5.8.76 Az. IV 810c-813/04-59174(3) ERTEILT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG, SIND AM 6.10.76 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS

WANDERUP AM 6.10.76 GEMEINDE WANDERUP DER GEMEINDERAT

BEBAUUNGSPLAN NR.3

MASZSTAB 1:500

FÜR DAS GEBIET SÜNNENBUY DER GEMARKUNG WANDERUP ZWISCHEN SÜDERWEG, DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 8 u. 13 UND DER SÜDL. u. WESTL. GRENZE DES FLURSTÜCKES 8 DER FLUR 11.